

WHL- QMS	Vereinbarung AEX	3.1.2-KO1-FO3
31.03.2019	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 1/3 - Ausgabe 3

Vereinbarung

zwischen

AEX-Anwärter

und

Heimleitung

Wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Wohnheim Lindenfeld erfüllt sind, gelten für den AEX-Anwärter bestimmte Rechte und Pflichten. Er ist bereit, ab Eintrittstag nebst der ordentlichen Hausordnung, Pensions- und Unkostenbeiträge auch folgende Bestimmungen und Bedingungen zu akzeptieren und einzuhalten:

1. Betreuung / Beratung

- 1.1 Es finden wöchentlich Gespräche mit der Bezugsperson statt.
- 1.2. Es wird ein Budget und Vollzugsplan erstellt. Diese sind einzuhalten.
- 1.3 Gerichtlich oder ärztlich angeordnete Therapien sind einzuhalten und neue Termine sind sofort mitzuteilen.
- 1.4 Es können von der Heimleitung jederzeit Urinproben und Alkoholtests angeordnet werden. Die Abnahme des Urins erfolgt im Beisein eines Betreuers.
- 1.5 Eine positive Urinanalyse, ein positiver Alkoholtest oder die Verweigerung der Proben haben Disziplinarmassnahmen zur Folge. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle kann die Heimleitung der zuständigen Vollzugsbehörde die Rückversetzung in eine Strafanstalt beantragen.

2. Arbeit

- 2.1 Der AEX-Anwärter muss regelmässig arbeiten. Der Arbeitsplatz und das Wohnheim sind auf dem direkten Wege aufzusuchen.
- 2.2 Die Heimleitung erhält einen Arbeitsvertrag des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber ist über den Strafvollzug bzw. den Aufenthalt im Lindenfeld als AEX-Anwärter zu orientieren.
- 2.3 Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Heimleitung unterzeichnen eine Vereinbarung, in der die Zusammenarbeit während des AEX geregelt ist.
- 2.4 Selbständige Erwerbstätigkeit muss von der einweisenden Vollzugsbehörde bewilligt sein.
- 2.5 Arbeitseinsätze über die Schweizergrenze hinaus sind nicht möglich.
- 2.6 Die Arbeitszeit richtet sich nach jener, die in der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. im Arbeitsvertrag festgehalten ist und von der Heimleitung akzeptiert wurde.
- 2.7 Vor einem Stellenwechsel ist die Genehmigung der Heimleitung einzuholen.
- 2.8 Erhaltene Arbeitsrapporte und Lohnabrechnungen sind unaufgefordert sofort der Heimleitung abzugeben.
- 2.9 Bei selbstverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes kann die Rückversetzung in die Strafanstalt erfolgen.
- 2.10 Bei Krankheit oder Unfall hält sich der AEX-Anwärter im Wohnheim auf.

WHL- QMS	Vereinbarung AEX	3.1.2-KO1-FO3
31.03.2019	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 2/3 - Ausgabe 3

- 2.11 Das Betreten und Verlassen des Wohnheimes ist der diensthabenden Person zu melden (Präsenzkarte abholen bzw. abgeben).

3. Finanzen / Versicherungen

- 3.1 Die Strafanstalt überweist das Guthaben des AEX-Anwärters der Vollzugsstelle zur Verwaltung.
- 3.2 Sämtliche Einkünfte, Lohn, Zulagen und Spesen sind auf das von der Heimleitung zugewiesene Bankkonto zu überweisen. Die Heimleitung meldet die betreffende Bankverbindung dem Arbeitgeber.
- 3.3 Für Selbständigerwerbende wird von der Heimleitung ein Depot festgelegt. In der Regel entspricht dies den Pensionskosten für zwei Monate. Entspricht das Pekulium diesem Umfang, entfällt das Depot.
- 3.4 Während des AEX dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Heimleitung keine Verträge abgeschlossen werden, die den Bewohner zu finanziellen Leistungen während der Strafverbüßung verpflichten (Beispiele: Miet- und Leasingverträge, Privat- oder andere Kredite). Es dürfen auch keine Lohnvorschüsse bezogen werden.
- 3.5 Der AEX-Anwärter erteilt Auskunft über seine Schulden, damit im Rahmen des Budgetplanes Sanierungen erfolgen können.
- 3.6 Taschengeld wird gemäss Budget wöchentlich abgegeben. Die Heimleitung behält sich eine abweichende Regelung, z. B. monatliche oder tägliche Auszahlung, vor.
- 3.7 Die Konto-Guthaben, inkl. allfällige Pekulien, können für ungedeckte Aufenthaltskosten im Wohnheim Lindenfeld verwendet werden.
- 3.8 Der Bewerber hat den Nachweis über den Abschluss einer Kranken- und Haftpflichtversicherung – bei einer Haushaltführung den Nachweis der Unfallversicherung - beizubringen. Fehlt dieser Versicherungsschutz, ist er sofort abzuschliessen.

4. Freizeit / Ausgang / Urlaub / Ferien

- 4.1 Die Freizeit ist im Wohnheim zu verbringen, ausgenommen es sind Ausgang, Urlaub oder Ferien bewilligt worden.
- 4.2 Ausgang, Urlaub und Ferien richten sich nach dem Vollzugsplan.
- 4.3 Für Sonderurlaub muss eine Woche vor dem eventuellen Beginn ein schriftliches Gesuch an die Heimleitung eingereicht werden (Formular verlangen). Gesuche für Auslandsaufenthalte müssen spätestens eine Woche vor dem eventuellen Beginn via Heimleitung an die Vollzugsbehörde gerichtet werden.

5. Verstösse

- 5.1 Verstösse gegen die Hausordnung, diese Vereinbarung oder gegen die Weisungen der Heimleitung werden wie folgt geahndet:
- Disziplinar massnahmen gemäss Hausordnung
 - Antrag auf Rückversetzung in die Strafanstalt
- 5.2 Falls das Arbeitsexternat abgebrochen wird, werden der eingewiesenen Person 7 Tage weiterverrechnet.

WHL- QMS	Vereinbarung AEX	3.1.2-KO1-FO3
31.03.2019	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 3/3 - Ausgabe 3

6. Übertritt ins WAEX oder bedingte Entlassung und Austritt

- 6.1 Ihr Gesuch um Übertritt ins WAEX oder die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug wird rechtzeitig, vier bis sechs Wochen vor dem möglichen Entlassungstermin von der Vollzugsstelle zusammen mit dem Führungsbericht der zuständigen Vollzugsbehörde eingereicht.
- 6.2 Der künftige Aufenthalt sowie der Arbeitgeber sind der Heimleitung bekannt zu geben.
- 6.3 Der Übertritt ins WAEX oder die Entlassung erfolgt am bewilligten Entlassungstag direkt aus dem Wohnheim Lindenfeld.
- 6.4 Beim Übertritt ins externe WAEX oder bei der Entlassung werden alle aufbewahrten Gegenstände ausgehändigt. Der AEX-Anwärter räumt sein Zimmer und nimmt alle seine Habe mit.
- 6.5 Die Lohnverwaltung wird in der Regel provisorisch abgeschlossen. In Absprache mit dem zuständigen gesetzlichen Vertreter oder der Bewährungshilfe wird das Guthaben bis auf eine Restsumme ausbezahlt. Diese wird für allfällige Ausstände des Eingewiesenen bei Dritten zurückbehalten. Die definitive Überweisung der Restsumme erfolgt in Absprache mit dem Entlassenen.

7. Beschwerden

- 7.1 Das Vorgehen bei Beschwerden gegenüber dem Heimbetrieb, der Heimleitung und dem Personal sowie bei Beschwerden gegen Disziplinentscheidungen ist aus dem separat ausgehändigten Dokument „Rechtswittelwege“ ersichtlich.

8. Besondere Vereinbarungen

Der AEX-Anwärter

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Die Heimleitung

Ort/Datum _____ Unterschrift _____